

## **Auffangregelung für Härtefälle in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG**

Laut §§ 63 ff. EEG 2014 kann für stromkostenintensive Unternehmen die EEG-Umlage reduziert werden. Um sich für eine solche Entlastung zu qualifizieren, muss ein Unternehmen grundsätzlich einem der in Anhang 4 des EEG 2014 (Liste 1 oder Liste 2) genannten Sektoren angehören. Diese Bedingung ist in den Europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfe-Leitlinien 2014 – 2020 (UEBL) festgelegt. Ebenso wie die Vorgabe, dass Unternehmen der Liste 2 zusätzlich eine Stromkostenintensität von 20 % aufweisen müssen.

In Deutschland werden diese Bedingungen in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des EEG durch eine zusätzliche „Stromkostenintensitätsschwelle“ verschärft: Liste-1-Unternehmen müssen demnach ab dem Begrenzungsjahr 2016 eine Stromkostenintensität von mindestens 17 % erreichen. Damit hat das EEG 2014 den früheren Schwellenwert von 14 % merklich erhöht und geht deutlich über das EU-Recht hinaus.

### **1. Auffangregelung für „Liste-1-Unternehmen“ einführen**

Laut EEG 2014 ist derzeit keine Auffangregelung vorgesehen, wenn es einem Liste-1-Unternehmen (das im Jahr 2014 unter die BesAR fiel) nicht mehr gelingt, den Schwellenwert von 17 % Stromkostenintensität zu erreichen. Über den Weg einer Verdopplung der EEG-Kosten (befristet bis 2018) wird das Unternehmen innerhalb kurzer Zeit mit der vollen Umlage belastet. Dies birgt Kostenrisiken in Millionenhöhe, die für viele der betroffenen Unternehmen existenzbedrohend sein werden.

Demgegenüber ist für Liste-2-Unternehmen, die den Schwellenwert von 20 % nicht mehr erreichen, und sogar für Unternehmen, die keiner der beiden Listen angehören (allerdings in der Vergangenheit unter die BesAR fielen), eine dauerhafte Deckelung auf 20 % der EEG-Umlage im Gesetz vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der nachfolgenden Erwägungen ist eine dauerhafte und effektive Auffangregelung für Liste-1-Unternehmen unerlässlich:

- Liste-1-Unternehmen gelten im Sinne der UEBL als besonders schutzbedürftig. Sie dürfen demnach grundsätzlich entlastet werden und sind angesichts der hohen Stromkosten- und Wettbewerbsrisiken auf eine entsprechende Entlastung angewiesen.
- Der im EEG 2014 gesetzte Schwellenwert von 17 % ist ein rein nationales Kriterium, das in den Beihilfeleitlinien der EU nicht vorgesehen ist.

**Verein Deutscher  
Zementwerke e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

Telefon: (030) 2 80 02-0  
Telefax: (030) 2 80 02-250

info@vdz-online.de  
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236  
Amtsgericht Düsseldorf

- Da für Liste-2-Unternehmen bzw. Unternehmen, die keiner der beiden Listen angehören, eine dauerhafte Auffangregelung im EEG 2014 vorgesehen ist (siehe oben), stellt die derzeitige Situation eine Ungleichbehandlung und zugleich auch Diskriminierung für Liste-1-Unternehmen dar.
- Die Sicherung des Bestandschutzes ist grundsätzlich in den UEBL angelegt. Da eine Unterscheidung zwischen Altfällen der Liste 2 bzw. Altfällen außerhalb der Liste (mit Begrenzungsbescheid für 2014) und „neuen“ Fällen (ohne Begrenzungsbescheid für 2014) nicht als diskriminierend gewertet wird, sollte dies auch bei der Bewertung einer Auffangregelung für Liste-1-Unternehmen berücksichtigt werden.

## 2. Lösungsvorschlag

Eine Auffangregelung sollte grundsätzlich für Liste-1-Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile mit einer Stromkostenintensität von aktuell 14 bis 17 % (Altfälle und Neufälle) eingeführt werden. Diese würde den beihilferechtlichen Vorgaben Rechnung tragen und sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 % erhalten eine Reduzierung der EEG-Umlage auf 20 % (entsprechend der Auffangregelung für Liste-2-Fälle und Unternehmen außerhalb der Listen).
- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität über 17 % bzw. über 20 % erhalten weiterhin eine Begrenzung der EEG-Kosten auf 15 % der EEG-Umlage oder 4 % der Bruttowertschöpfung (Cap) bzw. 0,5 % der Bruttowertschöpfung (Super Cap).
- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität unter 14 % erhalten weiterhin keine Entlastung.

Berlin, 1. Februar 2016